

Tarifvertrag

vom 12. Juli 2018

**über die Vergütung für die Psychotherapeutinnen in Ausbildung (PiA) an den
Universitätskliniken Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm
(TV UK-PiA)**

gültig ab 1. Mai 2018

Zwischen

**Arbeitgeberverband der Universitätsklinika (AGU) e. V.
vertreten durch den Vorstand**

einerseits und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
vertreten durch die Landesbezirksleitung Baden-Württemberg**

andererseits wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Psychotherapeutinnen in Ausbildung (PiA), die ihre praktische Tätigkeit nach § 2 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) beziehungsweise nach § 2 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV) an einem der Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm absolvieren.

§ 2 Entgelt für Psychotherapeutinnen in Ausbildung

(1) ¹Die PiA erhält für Tätigkeiten, die sie im Rahmen ihrer praktischen Tätigkeit selbstständig als Psychologin beziehungsweise (Sozial-)Pädagogin erbringt eine nicht zusatzversorgungspflichtige Vergütung. ²Diese beträgt

- ein Drittel der Entgeltgruppe 9 Stufe 1 TV UK, wenn die PiA über einen einschlägigen Bachelor-Abschluss verfügt oder
- ein Drittel der Entgeltgruppe 13 Stufe 1 TV UK, wenn die PiA über einen einschlägigen Master-Abschluss verfügt.

³Dies gilt bei einer regelmäßigen Ausbildungszeit von mindestens 26 Stunden wöchentlich (Vollzeitausbildung).

⁴Bei einer vereinbarten und gesetzlich zulässigen Abweichung von der regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit (geringerer Stundenumfang) wird die Höhe der Vergütung entsprechend angepasst. ⁵Ein Anspruch auf Vereinbarung einer anderen Stundenzahl kann aus dieser Regelung nicht abgeleitet werden.

- (2) ¹Die Zahlung der Vergütung erfolgt am letzten Tag des Monats für den laufenden Kalendermonat auf ein von der PiA genanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union. ²Die PiA ist verpflichtet, der Arbeitgeberin alle für die Abrechnung benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Endet oder beginnt das Vertragsverhältnis während eines Kalendermonats, so besteht der Anspruch auf die Vergütung zeitanteilig.
- (4) Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Cents von mindestens 0,5 ist er aufzurunden; ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden.
- (5) Das Entgeltfortzahlungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung wird auf die Vergütung der PiA entsprechend angewendet.

§ 3 Ausbildungsfreie Zeit

¹In der praktischen Tätigkeit wird bei einem Ein-Jahres-Vertrag eine ausbildungsfreie Zeit im Umfang von sechs Wochen unter Fortzahlung des Entgelts berücksichtigt und gewährt. ²Bei kürzeren oder längeren Vertragszeiten wird die ausbildungsfreie Zeit entsprechend angepasst.

Protokollerklärung

¹Der gesetzliche Ausbildungsumfang beträgt gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 PsychTh-APrV beziehungsweise KJPsychTh-APrV 1.200 Stunden. ²Bei einem Ein-Jahres-Vertrag hat die vergütete Zeit einen Umfang von 1.352 Stunden (52 [Wochen] x 26 [Wochenstunden]), was in der Überzahl von 152 Stunden etwa sechs Wochen entspricht.

Inkrafttreten, Sonderregelungen, Kündigung

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Mai 2018 in Kraft. ²Er ersetzt den Tarifvertrag über eine Vergütung für die psychologischen Psychotherapeutinnen in Ausbildung (PPiA) der Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm vom 6. Mai 2014 in seiner zuletzt gültigen Fassung.
- (2) ¹Die Bestimmungen für nicht-psychologische PiAs gelten mit Wirkung ab 1. September 2018. ²Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Verträge für diesen Personenkreis (Neueinstellungen und Bestand) entsprechend umgestellt sein.
- (3) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, erstmals zum 30. Juni 2019 schriftlich gekündigt werden.
- (4) ¹Falls eine neue Entgeltordnung zum TV UK nicht spätestens zum 1. Juli 2019 in Kraft tritt, tritt in Absatz 3 anstelle des 30. Juni 2019 der 30. September 2019. ²In diesem Falle erhalten die PiA für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September eine Einmalzahlung in Höhe von 125,00 Euro bei Vollzeitausbildung. ³Eine Reduktion der Wochenausbildungsstunden, ein späterer Eintritt oder ein früherer Austritt reduzieren den Anspruchsumfang entsprechend. ⁴Der Anspruch auf

Einmalzahlung ist mit Beendigung der Ausbildung fällig, spätestens zum 30. September 2019.

Tübingen und Stuttgart, den 24. Oktober 2018

Arbeitgeberverband der Universitätsklinika (AGU) e. V.



Gabriele Sonntag
Vorstandsmitglied



Prof. Dr. Udo X. Kaisers
Vorstandsmitglied

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Baden-Württemberg**



Martin Gross
Landesbezirksleiter



Irene Gözl
Landesbezirksfachbereichsleiterin